



Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

Abteilung C Allgemein bildende
Schulen, berufliche
Schulen

Informationsschreiben

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte
aller Schülerinnen und Schüler
des BBZ Hochwald

Referat: C5 Berufliche
Schulen
Bearbeiter: Manfred Wilbois
Tel.: + (49) 681 501-7352
Fax: + (49) 681 501-7511
E-Mail: m.wilbois@bildung.saarland.de
Aktenzeichen: C5 - 5.1.6
Datum: 2. Februar 2021

Rahmenvorgaben zum Schulbetrieb bis zum 14.02.2021 und zum „Lernen von zuhause“ an beruflichen Schulen

Lernbegleitung im „Lernen von und zuhause“ und Leistungsbewertung im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2020/21 an beruflichen Schulen

Liebe Eltern,
liebe Erziehungsberechtigte,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit den Beschlüssen der Ministerpräsident*innen der Länder gemeinsam mit der Bundeskanzlerin am 13.12.2020 und am 05.01.2021 sind verschärfte Maßnahmen mit massiven Einschränkungen für die Schulen beschlossen worden, um dem stark gestiegenen Infektionsgeschehen Ende letzten Jahres entgegenzuwirken. Es zeigt sich nun, dass mit diesen Maßnahmen die Neuinfektionen mit dem SARS-CoV2-Virus zurückgehen, jedoch neuere Erkenntnisse über Mutationen des SARS-CoV2-Virus mit in Betracht gezogen werden müssen.

Insofern hat die saarländische Landesregierung am 21.01.2021 entschieden, dass für die saarländischen Schulen die Regelungen bzgl. der **Aussetzung der Präsenzpflcht bis zum 14.02.2021 verlängert werden.**

Weiterhin bleiben die gesonderten **Regelungen für die Abschluss Schüler*innen** bestehen.

An den beruflichen Schulen findet weiterhin **an folgenden Schulformen für alle Schüler*innen der Prüfungs- bzw. Abschlussklassen** regulärer Unterricht in Präsenzform an der Schule statt:

- Gymnasiale Oberstufe
- Fachoberschulen
- Fachschulen

Die räumlichen Kapazitäten werden dabei selbstverständlich entsprechend der Vorgaben des Infektionsschutzes genutzt.

Durch das verlängerte Aussetzen des Präsenzunterrichts kommt **dem begleiteten „Lernen von zuhause“** eine verstärkte Bedeutung zu. Die Schulen sind daher gehalten, **Rahmenvorgaben** umzusetzen, um der Lernbegleitung der Schülerinnen und Schüler im „Lernen von zuhause“ gerecht zu werden.

- Wichtig ist, dass für Ihre Kinder auch weiterhin die Schulpflicht besteht. Sie müssen daher an den von den Lehrkräften vorgegebenen Unterrichts- und Lernphasen teilnehmen und die in diesem Rahmen ergehenden Arbeitsaufträge bearbeiten. Wenn dies insbesondere krankheitsbedingt nicht möglich sein sollte, ist Ihr Kind nach der dafür von der Schule vorgesehenen Verfahrensweise zu entschuldigen.

Hinweis der Schulleitung: die Entschuldigung ist mit dem „**Entschuldigungsformular**“ (unter „Formular“ auf unserer Homepage) schriftlich per Mail, Fax oder Post einzureichen. Originale werden später im Präsenzunterricht nachgereicht.

- Das „Lernen von zuhause“ stellt für alle Schülerinnen und Schüler eine besondere Herausforderung dar. Eine enge Lernbegleitung durch die Lehrkräfte und regelmäßige individuelle Rückmeldungen an die einzelne Schülerin bzw. den einzelnen Schüler sind wichtig und daher zu unterstützen. Daher werden den Schülerinnen und Schülern verschiedene Möglichkeiten der Rücksprache und des Austauschs (z. B. Telefonate, digitale Sprechstunden, Videokonferenzen, individuelle Beratungstermine vor Ort) mit den Lehrkräften regelmäßig angeboten werden.

Hinweis der Schulleitung: Am BBZ Hochwald erfolgt der **Online- Unterricht nach dem geltenden Stundenplan.**

- Wenn Ihre Schule eine Lernbegleitung mit Hilfe digitaler Medien beispielsweise über die Lernplattform Online Schule Saarland OSS

gestaltet und Sie über kein digitales Endgerät für Ihr Kind verfügen, dann wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Schule, um ein Leihgerät zu erhalten.

- Wir möchten Sie darüber informieren, dass bei der Nutzung der OSS die Aufnahmefunktion, die im Videokonferenzsystem „Big Blue Button“ integriert ist, deaktiviert ist. Daher kann sie nicht zum heimlichen Mitschneiden des Geschehens auf dem Bildschirm verwendet werden. Grundsätzlich gilt, dass das Abfilmen des Bildschirms mit einem weiteren Endgerät, z.B. einem Smartphone, nicht erlaubt ist und eine Straftat darstellt. Entsprechendes ist auch für den Präsenzunterricht im Klassenraum nicht erlaubt. Es spricht jedoch nichts dagegen, dass - unter Einhaltung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte - z.B. Screenshots von Arbeitsblättern oder sonstigen Aufgabenstellungen erstellt werden können, wenn das zur Bearbeitung notwendig erscheint.

Mit einem **Wiedereinsetzen des Präsenzunterrichts**, über dessen Zeitraum jetzt noch keine Aussage getroffen werden kann, wird das Augenmerk zunächst auf das sozial-emotionale „Ankommen“ der Schülerinnen und Schüler in der Schule gelegt werden. Im Präsenzunterricht wird daher genügend Zeit eingeplant werden, um Lerngegenstände ausreichend zu wiederholen und zu vertiefen. Der Fokus wird nicht auf der unmittelbaren Durchführung von Leistungsnachweisen liegen.

Daher hat das Ministerium für Bildung und Kultur entschieden, dass grundsätzlich die für das Schuljahr 2020/21 vorgegebene Mindestanzahl an Großen und Kleinen Leistungsnachweisen unterschritten werden kann.

Alle Schulen sind gehalten, ihren Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten die schulspezifische Umsetzung des „Lernens von zuhause“ und der Regelungen zur Leistungsbewertung transparent zu machen.

In Bezug auf die Leistungsbewertung im „Lernen von zuhause“ gelten die folgenden Regelungen:

- In der Phase des „Lernens von zuhause“ wird keine „schriftliche Arbeit“ stattfinden.
- Möglich sind im „Lernen von zuhause“ **Kleine Leistungsnachweise** (z. B. Protokoll, Lerntagebuch, Präsentation, Wochenplan), wie sie u. a. auch zu Zeiten des Präsenzunterrichts durch häusliche Vorbereitungen umgesetzt werden.
- Auch **Große Leistungsnachweise** (außer schriftliche Arbeiten) können grundsätzlich als alternative Formen der Leistungsbewertung auch im „Lernen von zuhause“ durchgeführt werden (z. B. in Form von Referaten, Portfolios, mündlichen Prüfungen), wie sie u. a. auch zu Zeiten des Präsenzunterrichts durch häusliche Vorbereitungen umgesetzt werden.
- Die Formen der Leistungsnachweise, die von einzelnen Schülerinnen und Schülern erbracht werden, können dabei variieren.
- Ob und in welcher Form eine Leistungsbewertung stattfindet, wird auch mit Blick auf die unterschiedlichen häuslichen Lernbedingungen und die unterschiedliche technische Erreichbarkeit der Schülerinnen und Schüler im „Lernen von zuhause“ mit besonderem pädagogischem Augenmaß von der Lehrkraft entschieden. Die Lehrkräfte werden darauf achten, dass die Schülerinnen und Schüler im Vorfeld einer Leistungsbewertung stets die Möglichkeit der direkten Rückkopplung (z. B. Videokonferenz, individueller Präsenztermin, Sprechstunde, Telefonat, individuelle Beratungstermine) erhalten, so dass Fragen geklärt, Lerninhalte aufgearbeitet und die Leistungsbewertung transparent gemacht werden.
- Über die Regelungen zur Leistungsbewertung in der Gymnasialen Oberstufe GOS werden die Schülerinnen und Schüler durch die Schule gesondert informiert.

Für das nächste Schuljahr 2021/2022 wird den Schülerinnen und Schülern in der nächsthöheren Klassenstufe genügend Zeit eingeräumt, um mögliche Lernrückstände angemessen aufzuarbeiten.

Nach wie vor zeigt sich das Infektionsgeschehen sehr unübersichtlich, sodass aus heutiger Perspektive noch keine verlässliche Prognose über die kommenden Öffnungsszenarien abgegeben werden kann. In der Woche vor den Winterferien wird es zu weiteren Entscheidungen auf der Ebene der Ministerpräsident*innen mit der Kanzlerin kommen. Diese werden wir zeitnah bewerten und Sie so früh wie möglich über die weiteren Vorgaben für den Schulbetrieb nach dem 22.02.2021 informieren.

Wir danken der gesamten Schulgemeinschaft und dabei auch ausdrücklich Ihnen für Ihren wertvollen Beitrag bei der gemeinschaftlichen Bewältigung der Herausforderungen in der Pandemie.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Reiner Groß, RL C5